

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

5. 11.

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 158, § 305; HGB § 17 Abs. 1;
ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256, § 268 Nr. 2

Leitsätze:

1. Aus einer Ruhegeldzusage, die ein Einzelhandelskaufmann unter der Firma eines seiner Betriebe einem der dort früher tätig gewesenen Arbeitnehmer erteilt hat, haftet der Arbeitgeber regelmäßig mit seinem gesamten - betriebs- und unternehmensgebundenen sowie seinem persönlichen - Vermögen auch dann, wenn er während des Ruhestandsverhältnisses den betreffenden Betrieb wegen mangelnder Rentabilität stilllegt. Eine solche Versorgungszusage steht nicht ohne weiteres unter der stillschweigenden Bedingung, daß der betreffende Betrieb leistungsfähig bleibe und die Ruhegeldzusage sich der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Betriebes automatisch anpasse. Bei einer Versorgungszusage kann auch nicht ohne weiteres als stillschweigend vereinbart gelten, für die Versorgungsansprüche hafte nur das Vermögen des Betriebes, in dem der Arbeitnehmer früher tätig war. Aus dem Wesen des Ruhegeldes folgt nichts Gegenteiliges.
2. Die Notlage eines einzelnen Betriebes gibt dem Arbeitgeber in der Regel nur dann einen Grund zur Kürzung oder zum Widerruf eines Ruhegeldes, wenn dabei auf eine Notlage des Arbeitgebers selbst unter Berücksichtigung der Situation seiner übrigen Betriebe und seines Unternehmens sowie auch seines persönlichen Vermögens abgestellt wird.

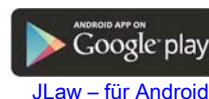
Aktenzeichen: 3 AZR 116/65

Urteil des BAG vom 5. November 1965

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 116/65
1 Sa 417/64 Düsseldorf
Verkündet
am 5. November 1965
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. November 1964 - 1 Sa 417/64 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 28. April 1964 - 1 Ca 106/64 - abgeändert:
 - a) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.347,90 DM brutto zu zahlen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- b) Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, monatlich jeweils am 1. eines Monats, beginnend mit dem 1. April 1964, einen Bruttobetrag zu zahlen, der unter Hinzurechnung der jeweils gezahlten Angestelltenrente einen Betrag von 900,-- DM ergibt.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Der Kläger war jahrzehntelang kaufmännischer Angestellter und später Prokurist der früheren P -Werke GmbH in S . Im September 1952 übernahm der Beklagte die Geschäftsanteile der Gesellschaft, die Zubehör für Zweiradfahrzeuge herstellte.

Mit Schreiben vom 15. September 1952 erhielt der Kläger das Versprechen einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Nach Ziffer 8 des Schreibens blieb der Gesellschaft das Recht, in Notfällen die Pension herabzusetzen. Dem Kläger sollte dann aber der Ruhegehaltsanspruch jedenfalls insoweit bleiben, als die bis dahin gebildeten Rückstellungen bzw. Prämienzahlungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dafür ausreichen.

Im Jahre 1957 wurde die P -Werke GmbH auf Grund des Kapitalumwandlungsgesetzes aufgelöst; ihr Vermögen wurde auf den Beklagten übertragen. Er leitete nun das Werk als persönlicher Inhaber unter der Bezeichnung "P Werke" neben anderen Betrieben.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1959 teilte der Beklagte dem Kläger folgendes mit:

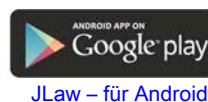
"Altersversorgung.

Ich teile Ihnen hierdurch mit, daß Sie einen Anspruch auf Altersversorgung haben. Die Erfüllung dieses Anspruches erfolgt nach der Leistungsordnung des Essener

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Verbandes bei der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft Essen, die in der Anlage beigelegt ist. Sie sind in Gruppe D eingestuft.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß ich Ihnen entgegen § 13 der Leistungsordnung einen Rechtsanspruch auf die Leistungen gewähre.

Alle bisher getroffenen Vereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

P - W e r k e
gez. P ."

Der Kläger schied am 30. November 1962 aus dem Betrieb des Beklagten aus, weil er die Altersgrenze erreicht hatte. Bis zum 30. September 1963 erhielt er die zugesagte Pension. Sie ergab sich aus einer monatlichen Gesamtversorgung von 900,-- DM (60 % des letzten Gehaltes) abzüglich der jeweiligen Angestelltenrente des Klägers und betrug damals 242,-- DM monatlich.

Am 5. September 1963 teilte der Beklagte dem Kläger mit, er könne die P -Werke nicht weiterbetreiben, weil sich die Marktsituation für die dort hergestellten Artikel zu stark verschlechtert habe; wegen der Stilllegung der P -Werke werde die zugesagte und bisher geleistete Pension nicht mehr gezahlt werden. Am 1. Oktober 1963 wurden die Zahlungen eingestellt. Der Kläger hätte sonst noch drei Monate je 242,-- DM erhalten. Danach wäre sein monatliches Ruhegeld auf 207,30 DM gesunken, weil seine Angestelltenrente entsprechend gestiegen war.

2. Der Kläger ist der Ansicht, die Schließung der P -Werke rechtfertige nicht den Widerruf der Ruhegeldzusage. Der Beklagte habe sich persönlich verpflichtet und hafte unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen. Mit seiner Klage hat er Zahlung des Ruhegeldes für die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis zum 31. März 1964 und für die folgende Zeit künftige Leistung geordert.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen,

- 4 -



- 4 -

1. an den Kläger 1.347,90 DM zu zahlen,
2. weiterhin monatlich jeweils am 1. eines Monats, beginnend mit dem 1. April 1964, einen Geldbetrag zu zahlen, der unter Hinzurechnung der jeweils gezahlten Angestelltenrente - z.Zt. monatlich 692,70 DM - einen Betrag von 900,-- DM ergibt.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, die Weiterführung der P -Werke sei ihm nicht zumutbar gewesen, weil der Betrieb jahrelang mit hohen Verlusten gearbeitet habe und eine Sanierung nicht möglich gewesen sei. Er ist der Ansicht, der Ruhegeldanspruch sei automatisch oder durch fristlose Kündigung des Ruhestandsverhältnisses erloschen.

3. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, wobei er seinen Klagantrag zu Ziffer 2 geändert hat: Er beantragt nunmehr,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.347,90 DM zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, monatlich jeweils am ersten eines Monats, beginnend mit dem 1. April 1964, einen Bruttobetrag zu zahlen, der unter Hinzurechnung der vom Kläger bezogenen Angestelltenrente einen Betrag von 900,-- DM ergibt.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Gegen den Übergang von der Klage auf künftige Leistung zur Feststellungsklage (Antrag zu Ziffer 2) in der Revisionsinstanz bestehen keine Bedenken. Da der Klageanspruch derselbe geblieben ist, liegt ein Fall der Klagebeschränkung im Sinne des § 268 Nr. 2 ZPO vor (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, Bd. I, 18.Aufl., § 268 Anm. V 2 [a.E.]; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9.Aufl., 1961, § 100 I 3 a S. 488). Die Zustimmung des Gegners ist also entbehrlich. Der Kläger konnte die Klageart noch in der Revisionsinstanz wechseln, weil er dabei den Rahmen der Beschwer nicht überschritt (vgl. BAG 4, 149 [152] = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; Stein-Jonas-Pohle, aaO, Bd. I, § 268 Anm. VI zu N.83).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Die Feststellungsklage ist auch zulässig. Das Feststellungsinteresse des Klägers ergibt sich daraus, daß der Beklagte keine Zahlungen erbringen will und eine Leistungsklage für die noch nicht fälligen Beträge unmöglich ist. Eine Klage auf künftige Leistungen kann der Kläger nicht erheben, weil er nicht in der Lage ist, den Klageantrag so bestimmt zu fassen, daß den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt wird, denn der Kläger muß sich auf das Ruhegehalt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnen lassen. Wie hoch der anzurechnende Betrag jeweils sein wird, läßt sich aber nicht vorhersagen, da die Sozialrenten dynamisch den jeweiligen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen angepaßt werden.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht angenommen, daß die Stillegung der P - Werke den Beklagten berechtige, die Ruhegehaltszahlungen einzustellen.

1. Durch das Versorgungsversprechen vom 28. Dezember 1959 hat sich der Beklagte persönlich zur Zahlung verpflichtet. Es ist unerheblich, daß er im Briefkopf und über seinem Namenszug in der Unterschrift die Bezeichnung "P - Werke" verwendet hat. Sofern dies die Firma und damit der Handelsname des Beklagten gewesen sein sollte (§ 17 Abs.1 HGB), so änderte das nichts daran, daß ein Handeln unter dem Handelsnamen Handeln im eigenen Namen ist.

Eine Verpflichtung der "P - Werke" hätte der Beklagte im übrigen auch gar nicht begründen können. Träger von Rechten und Pflichten können nur Rechtssubjekte sein: natürliche oder juristische Personen. Die "P - Werke" sind aber nur ein "Betrieb" im "Unternehmen" des Beklagten. Ein Betrieb ist eine organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Unternehmer einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck verfolgt (vgl. für viele: BAG 1, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, 1963, S. 93 mit zahlreichen Nachweisen). Er ist kein Rechtssubjekt und deshalb niemals Träger von privaten Rechten oder Pflichten. Als Rechtssubjekt für betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bezogene private Rechte und Pflichten kommt nur der Betriebsinhaber und damit der Unternehmer in Betracht; eine natürliche Person, die mehrere Betriebe besitzt, haftet für betriebsbezogene Verbindlichkeiten nicht nur mit dem betreffenden Betriebsvermögen, sondern mit ihrem gesamten - dem Unternehmen gewidmeten und persönlichen, unternehmensfreien - Vermögen, somit auch mit derjenigen Betriebsvermögen, auf die sich die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht beziehen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Verbindlichkeiten aus Waren- und Kreditgeschäften oder um solche aus Arbeits- oder Ruhestandsverhältnissen handelt.

2. Die persönliche Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger ein bestimmtes Ruhegehalt zu bezahlen, war nicht an die Bedingung geknüpft, daß der Betrieb "P -Werke" leistungsfähig bleibe. Eine solche Bedingung läßt sich der Versorgungszusage nicht durch Auslegung entnehmen. Der Revision ist zuzugeben, daß der Arbeitgeber, der eine Ruhegehaltsverpflichtung übernimmt, in der Regel bestimmte Vorstellungen über die Leistungsfähigkeit des Betriebes hat. Das bedeutet aber nicht, daß eine Versorgungszusage, auch wenn darüber kein Wort verloren wird, unter einer entsprechenden Bedingung stünde, daß sich also Versorgungsansprüche automatisch der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Betriebes anpassen.

3. Eine andere Frage ist es, ob der Beklagte die wirksam begründete und unbedingte Zahlungspflicht durch seinen Widerruf mit Schreiben vom 5. September 1963 beseitigen konnte. Auch diese Frage ist jedoch zu verneinen:

a) Die Notlage eines einzelnen Betriebes gibt für sich allein genommen dem Arbeitgeber in der Regel noch keinen Widerrufsgrund. Da der Arbeitgeber persönlicher Schuldner des Ruhegehaltsanspruchs ist, muß auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers selbst abgestellt werden und nicht auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes. Das bedeutet, daß sich der Arbeitgeber nur dann auch ohne ausdrückliche Absprache von seiner Ruhegeldzusage durch einen Widerruf lösen kann, wenn es ihm seine gesamte wirtschaftliche Lage - unter Berücksichtigung seiner betrieblichen und unternehmensgebundenen und auch seiner

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

unternehmensfreien persönlichen Vermögenswerte - unzumutbar macht, den einmal begründeten Versorgungsanspruch weiter zu erfüllen. Eine solche wirtschaftliche Lage hat der Beklagte nicht behauptet.

b) Die Vorinstanz und die Revision berufen sich für ihre Ansicht, es komme für den Widerruf einer Versorgungszusage auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes an, in dem die Ruhegeldzusage gegeben worden ist, zu Unrecht auf Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts. Zwar ist seit langem der Grundsatz anerkannt, daß eine besonders schwere wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers zur Kürzung oder zum Widerruf eines Ruhegeldes berechtigen kann. Immer wurde aber auf die Situation des ganzen Unternehmens und seines Inhabers, niemals allein auf diejenige einzelner "Betriebe" abgestellt (vgl. RAG ARS 18, 153; 20, 166 [169]; 22, 5 [11 f.]; 25, 5 [18 f.] u.st.; RGZ 148, 81 [92]; BAG 2, 18 [23] = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 2² und Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG [Gr.S.] 3, 1 [12] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG; ebenso Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, S. 492 f.; Nikisch, Arbeitsrecht, 3.Aufl., Bd. I, 1961, S. 593; Hilger, Das betrieblich/Ruhegeld, 1959, S. 253 ff. [266]).

c) Auch die Leistungsordnung des Essener Verbandes, auf die die Versorgungszusage vom 28. Dezember 1959 verweist, gibt dem Beklagten kein Recht zur Lösung des Ruhestandsverhältnisses. § 11 Buchstabe c der Leistungsordnung, der allein in Betracht käme, verlangt, daß sich die wirtschaftliche Lage des betreffenden Mitglieds des Essener Verbandes wesentlich verschlechtert. Mitglieder des Essener Verbandes sind die angeschlossenen Arbeitgeber (vgl. Vorspruch zur Leistungsordnung). Betriebe können schon deshalb keine Mitglieder sein, weil sie nicht rechtsfähig sind. Für die Leistungsordnung, auf die sich der Beklagte beruft, ist demnach ebenfalls nur die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers selbst von Bedeutung, nicht dagegen die wirtschaftliche Lage eines Teiles seines Vermögens, somit auch nicht die Lage des Betriebes, in dem der Kläger gearbeitet hat.

- 8 -



4. Schließlich kann sich der Beklagte auch nicht darauf berufen, er hafte nur mit dem Vermögen der P -Werke und dieses Haftungsobjekt sei inzwischen weggefallen. Es kann dahinstehen, ob ein persönlicher Schuldner nach geltendem Recht mit seinem Gläubiger vereinbaren kann, daß für die Schuld nur bestimmte Vermögensteile des Schuldners haften, d.h. dem Zugriff des Gläubigers offenstehen (bejahend: Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, 7. Aufl., Bd. I, 1964, S.16; Planck, BGB, 3. Aufl., Bd. II, 1907, Vorbem. V S. 7; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., 1958, § 2 III 3 S. 12; Rosenberg, aaO, § 180 III 2 S. 940; verneinend: Esser, Schuldrecht, 2. Aufl., 1960, § 27, 1 c und 2, S. 85 ff.). Eine solche gewillkürte Haftungsbeschränkung liegt hier jedenfalls nicht vor. Es fehlt jeder Anhaltspunkt für eine Vereinbarung mit dem Ziel, die Zugriffsmöglichkeiten des Klägers einzuschränken.

Eine Beschränkung der Haftung auf das Betriebsvermögen läßt sich auch nicht aus dem "Wesen des Ruhegehalts" ableiten, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Es ist zwar richtig, daß das Ruhestandsverhältnis nicht ohne das alte Arbeitsverhältnis gesehen werden darf und daß die Bindung des Ruheständlers an den Betrieb, an das Unternehmen und an die noch aktiven Arbeitnehmer nicht völlig gelöst ist (vgl. Hilger, aaO, S. 263 f.); diese Tatsache wird aber ausreichend durch das erwähnte Widerrufsrecht (vgl. oben II 3 b dieser Entscheidungsgründe) berücksichtigt. Eine weitergehende Haftungsbeschränkung ist nicht gerechtfertigt.

5. Somit ist kein rechtserheblicher Sachverhalt gegeben, der es dem Beklagten gestattet, sich von seiner Zusage vom 28. Dezember 1959 zu lösen. Das führt zur Aufhebung und Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung^{en} und zur Verurteilung des Beklagten nach Maßgabe der Klageanträge.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Hartmann Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

